

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 115/07 B

L 3 U 195/04 (Bayerisches LSG)
S 4 U 65/02 (SG Regensburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter **S t e e g e**, die Richter **K r u s c h i n s k y**
und **D r. B e c k e r** sowie die ehrenamtliche Richterin **G r ü t z m a c h e r**
und den ehrenamtlichen Richter **L i p p e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 9. November 2006 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der im Jahre 1963 geborene Kläger beansprucht die gerichtliche Feststellung, dass sein am 26. August 2001 erlittener Motorradunfall Arbeitsunfall ist.
- 2 Der Kläger war als Bauleiter bei der R Z GmbH in R beschäftigt. Am Unfalltag (Sonntag, 26. August 2001) sollte er "Baustellen" besichtigen, und zwar in Viehhausen (seit 1999 beendet) und danach in K (projektiert). Nachdem er die Abzweigung auf der Kreisstraße nach K passiert hatte, fuhr er mehrere Kilometer weiter und bog nach links in den Zuweg zur Gaststätte "Frauenhäusl" ein. Dort stürzte er gegen 10.30 Uhr schwer. Er war in der Gaststätte für mittags mit Freunden verabredet, um zu essen und danach eine Motorradtour zu unternehmen. In der Unfallmeldung gab der Arbeitgeber des Klägers an, dieser habe sich auf dem Weg von V nach K verfahren und habe an der Abzweigung zur Gaststätte "Frauenhäusl" umkehren wollen.
- 3 Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 17. Oktober 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Januar 2002 die Gewährung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung ab, weil nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bewiesen sei, dass der Kläger im Unfallzeitpunkt noch einer im inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehenden Verrichtung nachgegangen sei. Das Sozialgericht (SG) Regensburg hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 25. März 2004). Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat nach Beiziehung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakte, Auskünften der Firma BMW und der Polizeiinspektion Ke sowie nach Vernehmung mehrerer Zeugen die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 9. November 2006). Der Kläger sei auf dem Weg von der Baustelle in V zur Baustelle in K grundsätzlich nach § 8 Abs 1 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) auf einem versicherten Betriebsweg gewesen. Im Unfallzeitpunkt habe er indes mit dem Passieren der Abzweigung nach K den unmittelbaren Betriebsweg verlassen gehabt. Ein "irrtümlicher" Umweg oder Abweg habe nicht vorgelegen. Der Vortrag des Klägers, er sei irrtümlich an der Abzweigung vorbeigefahren und habe nach Bemerken des Irrtums an der Unfallstelle wenden wollen, sei nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bewiesen. Es sei zunächst objektiv nicht erforderlich gewesen, vom Mittelstreifen der Kreisstraße aus in den Zufahrtsweg einzubiegen. Mit dem vom Kläger gefahrenen Motorrad der Marke BMW wäre es ohne Probleme möglich gewesen, auf einer normalen Straße wie der Kreisstraße hier zu wenden, zumal im Einmündungstrichter mehr Raum zur Verfügung gestanden habe. Nicht nachvollziehbar sei die Behauptung des Klägers, er habe auf dem Vorplatz der Holzhütte bei der Einmündung wenden wollen. Eine weitere Beweiserhebung zur Beschaffenheit des Vorplatzes durch einen Augenschein sei nicht erforderlich, da dem Senat die von der Beklagten angefertigten Fotos und die Polizeifotos mit



Beschreibung der Beschaffenheit vorlägen und damit die Tatsachen vollständig bekannt seien. Die örtlichen Gegebenheiten machten die Angaben des Klägers unwahrscheinlich. Im Übrigen seien diese auch widersprüchlich.

- 4 Mit der form- und fristgerecht eingelegten und innerhalb der gesetzlichen Frist begründeten Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger Verfahrensfehler geltend. Das LSG habe sein Recht auf rechtliches Gehör verletzt, weil es wesentliches Prozessvorbringen nicht berücksichtigt habe. Er habe vorgebracht, wegen des als Motorradfahrer eingeschränkten Blickfeldes die Abzweigung nach K nicht gesehen zu haben. Das LSG habe sich mit diesem Vortrag nicht befasst und lediglich ausgeführt, die Abzweigung nach K sei "gut beschildert und erkennbar" gewesen. Der Kläger habe sich danach auf einem Umweg oder Abweg befunden. Dieser Verfahrensfehler sei kausal für die angefochtene Entscheidung. Zudem habe das LSG § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in zweifacher Hinsicht verletzt. Zunächst habe er mehrfach schriftsätzlich beantragt, gerichtlichen Augenschein dafür einzuholen, dass er - der Kläger - in nicht vorwerfbarer Weise die Abzweigung nach K verfehlt habe. Zudem sei das LSG seinem auch in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag auf Einnahme gerichtlichen Augenscheins hilfsweise auf Einholung eines Sachverständigengutachtens zu den örtlichen Verhältnissen namentlich zum Wendemanöver in dem Sinne, dass es aus seiner Sicht - bzw. der eines vernünftigen Motorradfahrers - zweckmäßig erschienen sei, für das beabsichtigte Wendemanöver den Vorplatz der Holzhütte an der Abzweigung des Zufahrtsweges zur Gaststätte "Frauenhäusl" auszuwählen, ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Diesem Beweisantrag hätte das LSG folgen müssen, da es hierauf auch und gerade aus seiner Sicht entscheidend angekommen sei. Die von der Polizeiinspektion Ke gegebenen Auskünfte seien untauglich und die angefertigte Unfallskizze nicht maßstabsgetreu. Die Lage des Holzschuppens sei völlig falsch dargestellt. Zu der Ablehnung der Einholung eines Sachverständigengutachtens habe sich das LSG überhaupt nicht geäußert. Hätte das LSG den Beweisanträgen stattgegeben, hätte es sich selbst davon überzeugen können, dass er - der Kläger - durchaus davon ausgehen können und dürfen, dass er auf dem Vorplatz hinter dem Einmündungstrichter gut hätte wenden können, um den versicherten Weg fortzusetzen. Auf diesem Verfahrensfehler beruhe das angefochtene Urteil.

II

- 5 Die Beschwerde des Klägers ist teils unzulässig, teils unbegründet und daher zurückzuweisen.
- 6 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung -Divergenz-, Verfahrensmangel) zugelassen werden. In der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde muss der Zulassungsgrund dargelegt bzw bezeichnet werden



(§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Andernfalls ist die Beschwerde schon als unzulässig zu verwerfen.

- 7 Die Rüge der Verletzung seines Rechts auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes, § 62 SGG) ist nicht schlüssig begründet worden und daher unzulässig. Die vom Kläger wiedergegebene Begründung des LSG, der - anhand der aktenkundigen Lichtbilder dokumentierte - Abzweig nach K sei "gut beschildert und erkennbar" gewesen, schließt ein, dass das LSG dies für alle Verkehrsteilnehmer und damit auch für Motorradfahrer angenommen hat. Damit hat das LSG die Behauptung des Klägers, er habe die Abzweigung wegen des als Motorradfahrer eingeschränkten Sichtfeldes nicht gesehen, ausgeräumt. Dass es sich mit dem Vortrag des Klägers in einer die Verletzung dessen rechtlichen Gehörs begründenden Art und Weise nicht befasst, diesen Vortrag also nicht zur Kenntnis genommen und in seine Erwägungen einbezogen habe (vgl BVerfGE 22, 276, 274; 96, 205, 216 f), ist damit keinesfalls dargelegt.
- 8 Soweit der Kläger die Verletzung des § 103 SGG dadurch rügt, dass das LSG seinem mehrfach schriftsätzlich gestellten Beweisantrag auf Einnahme des gerichtlichen Augenscheins zum Beweis dafür, dass er den Abzweig nach K in nicht vorwerfbarer Weise verfehlt habe, nicht nachgekommen sei, hat er die Verletzung des § 103 SGG nicht schlüssig dargelegt. Hinsichtlich eines solchen Beweisantrags entscheidet der Senat in ständiger Rechtsprechung, dass es zumindest rechtskundig vertretenen Beteiligten obliegt, in der mündlichen Verhandlung des LSG alle diejenigen Anträge zur Niederschrift des Gerichts zu stellen, über die das Gericht entscheiden soll (vgl ua Beschlüsse des Senats vom 3. März 1997 - 2 BU 19/97 - und vom 26. Februar 2003 - B 2 U 409/02 R - sowie Beschluss des Bundesverfassungsgerichts SozR 3-1500 § 160 Nr 6; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 130). Sinn dieser Antragstellung ist es, zum Schluss der mündlichen Verhandlung darzustellen, welche Anträge nach dem Ergebnis der für die Entscheidung maßgeblichen mündlichen Verhandlung noch abschließend gestellt werden, mit denen sich das LSG dann im Urteil befassen muss, wenn es ihnen nicht folgt (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 29 und 31). Dass der Kläger den entsprechenden Antrag in der abschließenden mündlichen Verhandlung des LSG gestellt bzw wiederholt hätte, hat er im Rahmen der Begründung seiner Nichtzulassungsbeschwerde nicht behauptet.
- 9 Soweit der Kläger schließlich die Verletzung des § 103 SGG dadurch rügt, dass das LSG seinem auch in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei, ist die Beschwerde jedenfalls unbegründet, denn das LSG ist diesem Antrag nicht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Ohne hinreichende Begründung bedeutet ohne hinreichenden Grund. § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen)



ist verletzt, wenn sich das Tatsachengericht von seinem Rechtsstandpunkt aus zur Befolgung des Antrages also zur Erhebung des beantragten Beweises hätte gedrängt fühlen müssen (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 49). So liegt es hier indes nicht. Das LSG ist auf der Grundlage der höchstrichterlichen Rechtsprechung - zutreffend - davon ausgegangen, dass der Kläger im Unfallzeitpunkt einer in innerem Zusammenhang mit seiner eigentlich versicherten Tätigkeit als Bauleiter stehenden Verrichtung nachgegangen sein muss und die tatsächlichen Grundlagen für diese Entscheidung voll bewiesen sein müssen. Das LSG ist insoweit unter Auswertung der aktenkundigen Fotografien, Karten und Skizzen sowie der Angaben des Klägers in freier richterlicher Beweiswürdigung zu der Überzeugung gelangt, dass die Behauptung des Klägers, er sei an dem Abzweig nach K irrtümlich vorbeigefahren (und habe, als er diesen Irrtum bemerkt habe, an der Unfallstelle umkehren wollen), nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bewiesen sei. Nur wenn der Kläger aber den Abzweig nach K irrtümlich verpasst hätte, käme es rechtlich darauf an, ob er nach mehreren Kilometern Weiterfahrt auf der Kreisstraße am Unfallort noch hat wenden wollen, um nach K zu fahren. Der in der mündlichen Verhandlung gestellte Beweisantrag bezog sich indes nicht auf das "irrtümliche Vorbeifahren" an dem Abzweig sondern auf die Behauptung der Absicht zu wenden.

- 10 Die Beschwerde ist daher insgesamt zurückzuweisen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

